



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eltville am Rhein

Bebauungsplan Nr. 33/2 "Petersweg – 2. Änderung", Eltville - Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 16. September 2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 33/2 "Petersweg – 2. Änderung" öffentlich auszuliegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans liegt in der Flur 37 der Gemarkung Eltville und wird begrenzt

- im Norden/Nordwesten durch die Bahnstrecke Wiesbaden - Niederlahnstein und das Anwesen Roßpfad 6/8,
- im Nordosten durch den verrohrten Kiedricher Bach,
- im Südosten durch das Anwesen Kiliansring 16,
- im Westen durch die Anwesen Kiliansring 10 - 14.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit zugehöriger Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

1. November bis 2. Dezember 2019

im Rathaus (Foyer), Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, während der Dienststunden montags und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist zusätzlich im Internet eingestellt unter der Adresse

<https://www.eltville.de>

in der Rubrik Bürgerservice/Bauen-Wohnen/Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen und Satzungen.

Stellungnahmen zu dem Planentwurf können von jedermann während der oben genannten Auslegungsfrist beim Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den oben genannten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wir weisen darauf hin, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum Gesetz über die UVP oder nach Landesrecht unterliegen, durch die Bebauungsplanung nicht vorbereitet oder begründet wird und dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchti-



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

gung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Information verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eltville am Rhein, 1. Oktober 2019

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Petersweg - 2. Änderung", Eltville

Der vorstehende Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.
Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Plangebietes.